

zeichnet, wobei jedoch gleichzeitig eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR aus geschlossen wurde: »Eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch die Bundesregierung kann nicht in Betracht kommen. Auch wenn zwei Staaten in Deutschland existieren, sind sie doch füreinander nicht Ausland; ihre Beziehungen zueinander können nur von besonderer Art sein.«

c) Die DDR lehnte von Anfang an diese These der Bundesregierung ab und beharrte auf voller völkerrechtlicher Anerkennung auch durch die Bundesrepublik. Mit dem Grundlagenvertrag hat sie dieses Ziel weitgehend, aber doch nicht ganz erreicht. Es ist hier nicht der Ort, den Grundlagenvertrag zu kommentieren. Es kann auf die Erläuterung von Otto Kimminich im »Bonner Kommentar« und auf die eingehende Monographie von Kay-Michael Wilke »Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik« mit der dort verzeichneten Literatur sowie auf den Aufsatz von Hans Heinrich Mahnke »Die besonderen Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten« verwiesen werden. Wilke meint, daß sowohl diejenigen, die eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR aufgrund des Abschlusses des Grundlagenvertrages bejahen, als auch diejenigen, die dies ablehnen, für sich Argumente ins Feld führen, die einer völkerrechtlichen Nachprüfung standhalten. Er weist aber darauf hin, daß entscheidend der erklärte Willen des anerkennenden Staates sei, der seinen Ausdruck in der Aufnahme diplomatischer Beziehungen finde. Die Bundesregierung habe aber eine völkerrechtliche Anerkennung ausdrücklich ausgeschlossen, und im Grundvertrag sei nicht die Aufnahme diplomatischer Beziehungen in der herkömmlichen Form vereinbart worden. Dieter Blumenwitz (Die Errichtung Ständiger Vertretungen im Lichte des Staats- und Völkerrechts) meint zwar, eine eingehende Analyse des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961<sup>14</sup> in den hier einschlägigen Teilen sowie des Protokolls über die Errichtung der Ständigen Vertretungen vom 14.3.1974<sup>15</sup> ergebe, daß keine der von der Bundesregierung angesprochenen Besonderheiten bei der Ausgestaltung der deutsch-deutschen Beziehungen durch die »Ständigen Vertretungen« ein besonderes völkerrechtliches Verhältnis zwischen den beiden Staaten in Deutschland konstituierten. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Protokoll gegenüber dem Grundlagenvertrag nur sekundäre Bedeutung hat und dieser für die Bundesrepublik nur in der Auslegung des Urteils des BVerfG vom 31.7.1973<sup>16</sup> bindend ist, dies bei Abschluß des Protokolls der DDR bekannt war, obwohl sie selbst nicht an das erwähnte Urteil gebunden ist, und daher der DDR auch bewußt war, daß die Bundesrepublik die Aufnahme diplomatischer Beziehungen in der herkömmlichen Form (etwa durch Botschafteraustausch) nicht wollte. Mit Einschränkung ist Otto Kimminich (in: Deutschlandpolitik, S. 165/166) in der Ansicht beizupflichten, daß der Grundlagenvertrag die Bundesrepublik verpflichtete, die DDR wie ein Völkerrechtssubjekt zu behandeln, und zwar unabhängig davon, ob die DDR nun »Staat« sei oder nicht. Die Einschränkung ergibt sich daraus, daß auch die DDR ein Teil Deutschlands ist. Wenn das BVerfG ohne weitere Begründung meint, daß die DDR Staat im Sinne des Völkerrechts und damit Völkerrechtssubjekt sei, so teilt es zwar die oben unter Rz. 62 genannten Zweifel nicht, betont aber mit Nachdruck: »Wir haben von der im Grundgesetz vorausgesetzten, in ihm

14 BGBl. 1964 II, S. 958 = GBl. DDR 1973 II, S. 56.

15 BGBl. II S. 934 (im Gesetzblatt der DDR nicht verkündet).

16 BVerfGE 36, S. 1.